

## **Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Hattingen vom 22.12.2010**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sollen im Wesentlichen den Freizeit- und Breitensport, den Vereinssport sowie den Leistungs- und Spitzensport als Amateursport in der Stadt Hattingen unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Förderung der Jugend- und Breitenarbeit gelegt werden.
- 1.2 Zweck dieser Richtlinien ist es, den Sport innerhalb der Stadt Hattingen einheitlich zu fördern.
- 1.3 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hattingen, Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Hattingen können daraus nicht abgeleitet werden. Bewilligungen aufgrund der nachstehenden Bestimmungen sind nur möglich, soweit entsprechende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.4 Unabhängig von der Haushaltssituation behält sich die Stadt Hattingen vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen. Besondere Beachtung bei der Prüfung von Anträgen obliegt dem sportfachlichen Bedarf und der Förderung der Jugend- und Breitenarbeit.

### **2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

- 2.1 Förderungsfähig sind juristische Personen (Vereine und Verbände).
- 2.2 Als Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln gelten:
  - a) Der Verein/Verband muss seinen Sitz in Hattingen haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen eingetragen sein. Das Sport- und Vereinsleben muss sich wesentlich innerhalb des Stadtgebietes von Hattingen vollziehen.
  - b) Der Verein/Verband muss seit mindestens einem Jahr Mitglied im LandesSport-Bund Nordrhein-Westfalen oder im Stadtsportverband Hattingen sein.
  - c) Der Verein/Verband muss als gemeinnützig anerkannt sein und einen aktuellen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vorlegen. Sportvereine, die nur als beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können Fördermittel nur für den gemeinnützigen Bereich des Vereins nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten. Mit dem Förderungszweck dürfen nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.
  - d) Der Verein/Verband sollte eine Jugendabteilung betreiben oder Angebote im Seniorenbereich (ab 60 Jahre) anbieten.
  - e) Es muss ein sportfachlicher und finanzieller Bedarf nachgewiesen werden.

### **3. Fördergegenstand**

- 3.1 Die Bereitstellung von Sportanlagen mit der für die allgemeinbildenden Schulen erforderlichen Grundausstattung an Sportgeräten.
- 3.2 Die Unterstützung bei der Beschaffung von Sportgeräten. Eine wiederholte Zuschussung ist erst nach einer Wartezeit von 24 Monaten, gerechnet vom letzten Bewilligungsdatum an, möglich.
- 3.3 Die Gewährung von Fördermitteln zu Vereinsinvestitionsmaßnahmen mit einer Bemessungsgrundlage von maximal 5% der anerkannten Gesamtkosten bei erbrachtem Nachweis über angemessene Eigenleistung und sportfachlichem Bedarf. Für die laufende Unterhaltung und für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (z.B. Gaststätten, Wohnungen, Club- und Tagungsräume, Außenanlagen etc.) werden keine Fördermittel gewährt. Den Anträgen sind ein ausführlicher Finanzierungsplan, Baupläne und Kostenvoranschläge beizufügen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Förderung wird ganz oder in Raten entsprechend dem Fortschritt des Vorhabens ausgezahlt, wenn die Eigenmittel verbraucht sind. Die geförderten Sportanlagen sollen dem vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben. Werden die Sportanlagen ihrem Verwendungszweck entzogen, kann die sofortige Rückzahlung der Fördermittel verlangt werden.
- 3.4 Die Förderung der Jugendarbeit. Sportvereinen/-verbänden, die durch ihre Jugendarbeit wichtige Aufgaben im Sozial-, Freizeit- und Bildungssystem der Stadt Hattingen übernehmen, werden daher einmalige jährliche Fördermittel pro Kind und Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewährt. Berechnungsgrundlage ist die Mitgliedermeldung (Bestandserhebung) an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen.
- 3.5 Die Förderung für nebenamtliche Mitarbeit, z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Sportvereine erhalten für die Beschäftigung lizenziierter neben- und hauptberuflicher Übungsleiterinnen und Übungsleiter Fördermittel auf Grundlage der vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen gemeldeten Übungsleitereinheiten der Sportvereine.
- 3.6 Die Gewährung von Fördermitteln zum laufenden Betrieb der Vereine/Verbände. Antragsberechtigt sind juristische Personen, die von der Stadt betriebene Sportanlagen benutzen.
- 3.7 Die Gewährung von Fördermitteln für zeitlich begrenzte Projekte zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sport oder für Angebote im Seniorensportbereich (ab 60 Jahre).

### **4. Verfahren**

- 4.1 Finanzielle Hilfen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Hilfen von anderer Stelle ausgeschöpft hat und er den Förderungszweck nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren kann.
- 4.2 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks, sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, bis zum 30.6. eines jeden Jahres an den zuständigen Fachbereich zu stellen. Später eingereichte Anträge können nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden.

- 4.3. Mit den Anträgen auf Gewährung einer Förderung für Projekte nach Ziffer 3.7 sind vorzulegen
- eine umfassende Darstellung des Projekts,
  - eine Erläuterung, inwieweit mit dem Projekt eine Kinder- und Jugendförderung oder andere sportfachliche Ziele verbunden sind,
  - eine projektbezogene Kalkulation der Kosten und Einnahmen,
  - eine Darstellung der Notwendigkeit der öffentlichen Förderung.
- Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Durchführung ohne Sportfördermittel nicht möglich wäre.
- 4.4 Über Art, Umfang und Höhe von Sportfördermitteln entscheidet der zuständige Fachbereich. Bei Baumaßnahmen ab 5.000 € und bei der Projektförderung nach Ziffer 3.7 entscheidet der Ausschuss für Sport und Freizeit der Stadt Hattingen. Die endgültige Höhe der Sportfördermittel richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln und danach, ob gleichzeitig eine Landesbeihilfe gewährt wird.
- 4.5 Die Fördermittel werden grundsätzlich auf das Hauptkonto des Sportvereins/-verbandes überwiesen.
- 4.6 Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand eines Verbandes oder Vereins. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 4.7 Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Hattingen nachzuweisen.
- 4.8 Sofern ein abschließender Verwendungsnachweis gefordert wird, ist dieser spätestens nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Bericht. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen. Sofern anderen Bewilligungsstellen ebenfalls Originalbelege vorzulegen sind, ist dies in dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken.
- 4.9 Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sofern der geforderte Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine zweckfremde Verwendung der Mittel erfolgte oder gegen die Sportförderrichtlinien verstoßen wurde, besteht eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt Hattingen.
- 4.10 Die Stadt Hattingen ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht der Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## 5. **Schlussbestimmungen / In-Kraft-Treten**

- 5.1 Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Besondere Maßnahmen werden im Einzelfall geprüft und vom Ausschuss für Sport und Freizeit entschieden.
- 5.2 Diese Richtlinien treten am 1.1.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien, die sich auf die städtischen Förderungen im Sportbereich beziehen. \*)

\*) Die gemäß der Richtlinien für die Sportförderung vom 18.12.2008 geltende Befristung bis zum 31.12.2010 wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2010 aufgehoben.